



STADT BADEN

STADT AARAU



Weiterentwicklung Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden (IZAB)

Vernehmlassungsbericht vom 13. März 2023
Interkommunale öffentlich-rechtliche selbstständige Anstalt (ISA)

Inhaltsverzeichnis

1. Bemerkungen zum Verfahren	2
2. Auswertung der Vernehmlassung	2
2.1 Rückmeldungen zu den Fragen 1 und 2 im Überblick	2
2.2 Rückmeldungen zur Anstaltsordnung	3
2.2.1 Weitere Trägergemeinden	4
2.2.2 Bezug von sämtlichen ICT-Leistungen durch die Trägergemeinden	4
2.2.3 Überführen der bestehenden ICT-Infrastruktur in die ISA	4
2.2.4 Budgets der Trägergemeinden	4
2.3 Rückmeldungen zur Eignerstrategie	5
3. Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)	6
4. Auswirkungen auf die Eignerstrategie (Änderungen aus der Vernehmlassung)	35

1. Bemerkungen zum Verfahren

Die Stadträte Aarau und Baden haben das Vorhaben, die heute bestehende Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden (IZAB) in eine interkommunale selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt (ISA) zu überführen, am 21. November 2022 in die Vernehmlassung gegeben. Diese dauerte bis am 20. Januar 2023.

Eingegangen sind 51 Vernehmlassungsrückmeldungen von 12 Teilnehmer/-innen. Darunter stammen drei von Parteien aus Aarau (FDP, Pro Aarau, SVP), drei von Parteien aus Baden (team baden, Grüne, SP), zwei von bestehenden IZAB-Partnerinnen sowie drei von Mitarbeitenden der beiden Städte.

Teilnehmende	Total	Aarau	Baden
Parteien	6	3	3
Partnerinnen	2	1	1
Private und Mitarbeitende	4	3	1
Total	12	7	5

Die Stadträte haben Elemente der eingegangenen Vernehmlassungsrückmeldungen in die neue Version der Anstaltsordnung und der Eignerstrategie aufgenommen.

Es ist vorgesehen, dass die zwei Exekutiven (Stadträte Baden und Aarau) ihren Einwohnerräten die Botschaft zur Weiterentwicklung der IZAB im zweiten Quartal 2023 vorlegen werden.

2. Auswertung der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung wurde via Mitwirkungsplattform E-Mitwirkung durchgeführt. Sie bestand in einem ersten Teil aus den folgenden zwei geschlossenen Fragen:

- Frage 1: Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige vertragliche Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden (IZAB) verselbstständigt wird?
- Frage 2: Sind Sie mit der Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtliche Anstalt einverstanden?

Diese beiden Fragen konnte man in der folgenden Abstufung beantworten: "Ja", "eher Ja", "eher Nein", "Nein", wobei nur eine Antwort möglich war.

In einem zweiten Teil konnten die Teilnehmenden die einzelnen Paragraphen der Anstaltsordnung sowie die Eignerstrategie kommentieren.

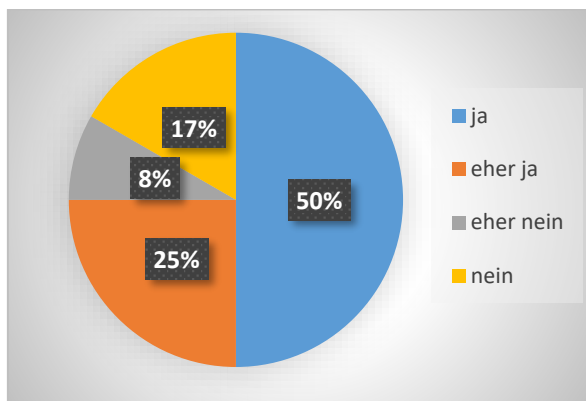
2.1 Rückmeldungen zu den Fragen 1 und 2 im Überblick

Frage 1 beantworteten 9 von 12 Teilnehmenden mit "Ja" oder "eher Ja": Bei Frage 2 lag dieser Anteil bei 10 Teilnehmenden von 12. Dabei haben alle drei teilnehmenden Parteien aus Baden beide Fragen mit "Ja (team Baden, SP Baden) oder eher Ja (Grüne Baden)" beantwortet. In Aarau haben die drei Parteien zweimal mit "ja" (Pro Aarau, Fraktion FdP) und einmal mit "nein" (Einwohnerratsfraktion SVP) geantwortet. Die Partner/-innen haben mit "Ja" oder "eher ja" geantwortet.

Die Teilnehmenden, welche die Fragen mit "Nein" oder "eher Nein" beantworteten, stammen zur Hauptsache von den drei teilnehmenden Mitarbeitenden der beiden Städte.

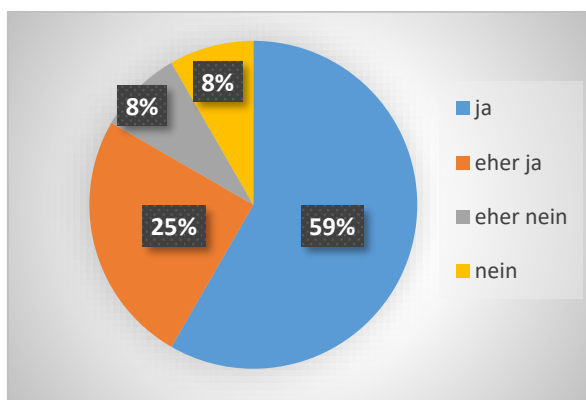
Frage 1:

Sie damit einverstanden, dass die bisherige vertragliche Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden (IZAB) verselbstständigt wird?

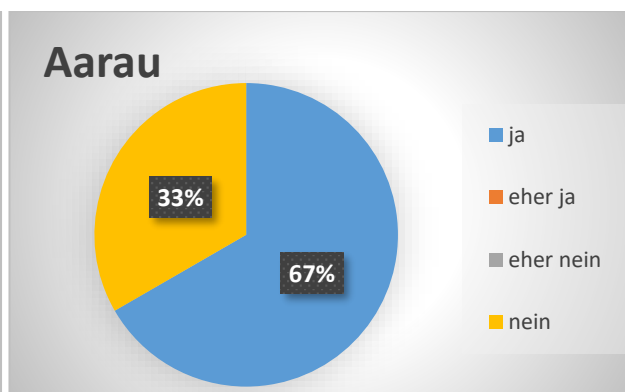
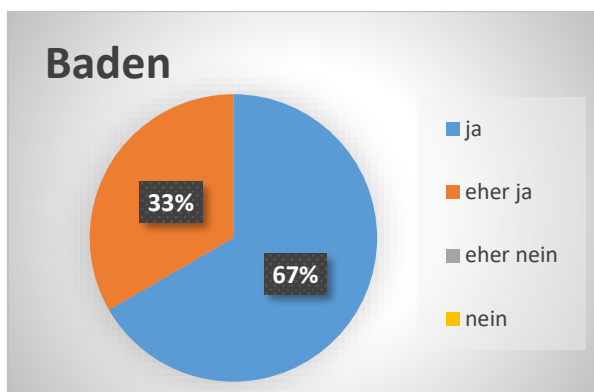


Frage 2:

Sind Sie mit der Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtliche Anstalt einverstanden?



Antworten der drei teilnehmenden Parteien in Baden und Aarau.



2.2 Rückmeldungen zur Anstaltsordnung

Die Rückmeldungen zu einzelnen Formulierungen der Anstaltsordnung werden in der Synopse Anstaltsordnung in Kapitel 3 behandelt.

Der Kanton (Departement Volkswirtschaft und Inneres, Rechtsdienst der Gemeindeabteilung) hat die Anstaltsordnung vorgeprüft und insgesamt sieben formelle oder materielle Hinweise gegeben. Die Hinweise aus der Vorprüfung sind ebenfalls in der Synopse in Kapitel 3 aufgeführt und in die neue Fassung der Anstaltsordnung eingeflossen.

Die nachstehenden Ziffern fassen die wesentlichen Anpassungen der Anstaltsordnung zusammen.

2.2.1 Weitere Trägergemeinden

Die Limite für weitere Aargauer Einwohnergemeinden, die Trägerinnen der ISA sein könnten, soll nicht mehr absolut (mindestens 10'000 Einwohner) betragen. Zur Erhöhung der Flexibilität wird die absolute Limite relativiert mit der Formulierung "**in der Regel**". So könnte z. B. auch eine Gemeinde mit 9'500 Einwohner/-innen als Trägerin aufgenommen werden.

2.2.2 Bezug von sämtlichen ICT-Leistungen durch die Trägergemeinden

Heute beziehen die Trägergemeinden gewisse ICT-Dienstleistungen von Dritten, z. B. vom Kanton. In Baden ist die ICT des Schulbetriebs ganz ausserhalb von IZAB organisiert.

Um für mögliche künftige Herausforderungen die nötige Flexibilität zu schaffen, wird aufgrund der Anregungen in der Vernehmlassung neu eine Ausnahmeregelung aufgenommen. Es soll den Trägergemeinden **mit Zustimmung der ISA** möglich sein, in Ausnahmefällen Dienstleistungen bei Dritten zu beziehen. Die Zustimmung ist erforderlich, damit Synergien genutzt werden können und sämtliche Applikationen in die definierte Systemlandschaft passen.

2.2.3 Überführen der bestehenden ICT-Infrastruktur in die ISA

Die Trägergemeinden sollen ihre bestehende ICT-Infrastruktur zum Restwert in die Gemeindeanstalt überführen. Es war vorgesehen, mit der Prüfung der Restwerte ein unabhängiges Unternehmen zu beauftragen.

Der Kanton macht in der Vorprüfung darauf aufmerksam, dass die Überführung zu den Restwerten gemäss Anlagebuchhaltung der Trägergemeinden erfolgen muss. Es wäre gemäss den Bestimmungen der Finanzverordnung unzulässig, wenn es bei der Überführung der Infrastruktur zu einer Aufwertung und damit zu Buchgewinnen käme. Auf eine externe Überprüfung wird deshalb verzichtet.

Die Formulierung in der Anstaltsordnung, wonach Externe die Restwerte prüfen, entfällt. Die Restwerte aus den Anlagebuchhaltungen der Trägergemeinden werden in die ISA überführt.

2.2.4 Budgets der Trägergemeinden

Die Trägergemeinden schliessen individuelle Servicelevel Agreements (SLA) mit der ISA ab (§ 6 Abs. 4). Damit können sie die Leistungen (z. B. Reaktionszeit bei Störungen etc.) und damit auch die Kosten in einem bestimmten Umfang steuern.

Damit die ISA die Effizienz und die Sicherheit des Gesamtsystems gewährleisten kann, braucht es einen minimalen Standard für alle, die im gleichen Netz eingebunden sind. Eine Trägergemeinde soll in Bezug auf die Sicherheit und die Effizienz keine Nachteile oder Risiken haben, wenn eine andere Trägergemeinde oder eine Partnerin bei den ICT-Leistungen sparen will.

Es wurde deshalb eine neue Bestimmung in die Anstaltsordnung aufgenommen, wonach die Budgets jeder Trägerin mindestens so zu bemessen sind, dass sie die Effizienz und die Sicherheit des Gesamtsystems nicht beeinträchtigen (§ 10 Abs. 4). Eine analoge Bestimmung wird bei allen Partner/-innen in deren Rahmenvereinbarung aufgenommen.

2.3 Rückmeldungen zur Eignerstrategie

Die Eignerstrategie wird – im Gegensatz zur Anstaltsordnung, welche den Einwohnerräten Aarau und Baden zur Genehmigung beantragt wird – von den beiden Exekutiven genehmigt. Die Stadträte von Baden und Aarau wollen mehrere Vernehmlassungseingaben in die Eignerstrategie übernehmen.

Eine detaillierte Darstellung der Eingaben mit einer Stellungnahme dazu befindet sich im Kapitel 4.

3. Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsbericht vom 13.03.2023; Anstaltsordnung Interkommunale selbstständige Anstalt (ISA)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
Anstaltsordnung Interkommunale selbstständige Anstalt (ISA)			
<p><i>Die Einwohnerräte Aarau und Baden,</i></p> <p>gestützt auf §§ 3a ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19.Dezember 1978¹⁾,</p> <p><i>beschliessen:</i></p>			
I.			
1. Allgemeines			
<p>§ 1 Name und Sitz</p>			

¹⁾ SAR 171.100

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>¹ Unter dem Namen " Interkommunale selbstständige Anstalt (ISA)" besteht auf unbeschränkte Dauer eine selbstständige öffentlich-rechtliche interkommunale Gemeindeanstalt im Sinne der §§ 3a ff. Gemeindegesetz mit Sitz in Aarau.</p> <p>² Die Gemeindeanstalt ist als Institut des öffentlichen Rechts im Handelsregister eingetragen.</p>	<p>Grüne Baden: Die Gründung einer solchen Anstalt (mit dem Ziel, auch andere Gemeinden zu bedienen und damit zu wachsen) ist nur sinnvoll, wenn Synergien geschaffen/genutzt werden, vor allem, was technische Plattformen und Standards betrifft.</p> <p>Grundsätzlich sieht die Anstaltsordnung für uns vernünftig aus und scheint ein zukunftsfähiges Modell zur vereinfachten Zusammenarbeit zwischen Gemeinden zu sein.</p> <p>team baden: Unterliegen die Dienstleistungen der ISA der Mehrwertsteuerpflicht?</p>	<p>Bereits die Zusammenlegung der beiden Informatikdienste erfolgte mit dem Ziel, Synergien zu nutzen. So z. B. mit den Rechenzentren, aber auch mit der Vereinheitlichung der Applikationen und der Anwendung von Standards. Als Ziele der Überführung in eine ISA haben die Stadträte in der Vernehmlassungsvorlage u.a. aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Skaleneffekte beim Einkauf der ICT-Infrastruktur, der Nutzung von gemeinsamen Applikationen sowie bei Dienstleistungen • Ausschreibungen über eine Organisation mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit <p>Solange die ISA ausschliesslich Leistungen an öffentliche Gemeinwesen erbringt, unterliegt sie nicht der Mehrwertsteuerpflicht. Damit dies so bleibt, ist im Zweckartikel, im § 2 Abs. 1 definiert, dass die ISA "die Bedürfnisse der Trägergemeinden sowie von weiteren öffentlichen Gemeinwesen und Organisationen mit öffentlicher Zweckbestimmung (Partnerinnen und Partner)" abdeckt.</p>	<p>-</p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>§ 2 Zweck</p> <p>¹ Die Gemeindeanstalt deckt im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation (ICT) die Bedürfnisse der Trägergemeinden sowie von weiteren öffentlichen Gemeinwesen und Organisationen mit öffentlicher Zweckbestimmung (Partnerinnen und Partner) ab.</p> <p>² Sie kann weitere mit den ICT-Dienstleistungen zusammenhängende Aufgaben übernehmen.</p>	<p>team baden</p> <p>Wiederholt wird in der Vorlage von Mitgliedsgemeinden (gemeint sind Trägergemeinden) gesprochen. Es sollte über die ganze Vorlage hinweg nur der Begriff Trägergemeinde verwendet werden.</p>	<p>Die Begriffe (Trägergemeinden, Partner) werden bei der Erstellung der Einwohnerratsbotschaft präzisiert und einheitlich verwendet werden. Zudem Anpassung von § 14 Abs. 2 lit. a.</p>	<p>-</p>
<p>2. Trägerschaft</p>			
<p>§ 3 Trägergemeinden</p> <p>¹ Träger der Gemeindeanstalt sind die Einwohnergemeinden Aarau und Baden.</p> <p>² Weitere Aargauer Einwohnergemeinden mit mindestens 10'000 Einwohnern können der Gemeindeanstalt als Trägergemeinde beitreten.</p>	<p>Vorprüfung, Hinweis Kanton: Unseres Erachtens fragt es sich, ob es sinnvoll ist, eine fixe Einwohnerzahl festzulegen, nach der ein Grossteil der Einwohnergemeinden als Träger der selbstständigen Anstalt von vornherein ausgeschlossen wird. Es könnte z. B. sein, dass eine Einwohnergemeinde mit einer Einwohnerzahl, die knapp unter der definierten Limite liegt, als Trägergemeinde geeignet und erwünscht wäre.</p>	<p>Der Hinweis ist sinnvoll, die Aussage in Abs. 2 wird relativiert.</p>	<p><u>Anpassung § 3 Abs. 2:</u> ² Weitere Aargauer Einwohnergemeinden mit <u>in der Regel</u> mindestens 10'000 Einwohnern können der Gemeindeanstalt als Trägergemeinde beitreten.</p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>³ Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Exekutiven der bestehenden Trägergemeinden.</p>			
<p>§ 4 Stimm- und Wahlrecht</p> <p>¹ Trägergemeinden mit bis zu 15'000 Einwohnern verfügen bei Wahlen und Abstimmungen über eine Stimme.</p> <p>² Trägergemeinden mit über 15'000 Einwohnern verfügen bei Wahlen und Abstimmungen über zwei Stimmen.</p> <p>³ Das Stimm- und Wahlrecht wird durch die Exekutiven der Trägergemeinden ausgeübt.</p>	<p>Martin Brönnimann: Macht dieses Vorgehen in der Tat Sinn? Sollten die Stimmanteile nicht nach eingebrachtem Kapital, analog einer Kapitalgesellschaft, verteilt sein? Kann mit diesem Vorgehen das Interesse anderer Gemeinden geweckt werden?</p> <p>SP Baden: Wie wird dieses Stimm- und Wahlrecht ausgeübt? Entscheidet jede Exekutive einer Trägergemeinde für sich, und die jeweiligen Stimmenanteile werden dann gesammelt und gezählt? Oder treffen sich die Exekutiven der Trägergemeinden regelmässig als Gremium? Gibt es hierzu schon Regelungen/Überlegungen?</p>	<p>Die Höhe des eingebrachten Kapitals entspricht dem Restwert der ICT-Infrastruktur. Diese Grösse ist relativ zufällig, je nachdem, wann eine Trägergemeinde in die ICT investiert hat. Sie soll deshalb nicht relevant sein für das Stimmenverhältnis.</p> <p>Die Vorbesprechung von Anträgen findet im Ausschuss (§ 7) statt. Der Ausschuss stellt Antrag an die Exekutiven der Trägergemeinden. Der Ausschuss fällt selber keine Entscheidungen. Dafür sind die Exekutiven der Trägergemeinden zuständig. Jede Exekutive fällt für sich einen Entscheid. Danach werden die Stimmen entsprechend der Gewichtung in § 4 addiert. Die Exekutiven können sich für wichtige Entscheide auch als Plenum treffen. Dann gilt bezüglich der Addition der Stimmen das gleiche Verfahren.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>§ 5 Dienstleistungsbezug der Trägergemeinden</p> <p>¹ Die Trägergemeinden sind verpflichtet, die von ihnen benötigten Dienstleistungen im Bereich ICT von oder über die Gemeindeanstalt zu beziehen.</p>	<p>team baden: Partner tragen ein kleineres Risiko beim Bezug von Leistungen als Trägergemeinden (Partner können nur Teilleistungen einkaufen - eine Trennung von ISA fällt ihnen daher leichter). Wie gedenkt die ISA damit umzugehen (z.B. Verrechnung von höheren Kosten an Partner verglichen mit Trägergemeinden, um damit Rückstellungen zu bilden?)</p> <p>Bezieht Baden momentan gewisse ICT Dienstleistungen von Dritten und nicht über die IZAB (z.B. bei der Volksschule oder spezifische Applikationen wie Kassensysteme)? Falls ja, wie ist dies zukünftig mit § 5.1 der Anstaltsverordnung vereinbar?</p> <p>SP Baden: Es macht natürlich Sinn, dass eine Trägergemeinde aufgrund von Einheitlichkeit wie auch Auf-</p>	<p>Die Leistungsbezüge der Partner/-innen sollen zu Vollkosten verrechnet werden. Mit einer besseren Auslastung der Grundinfrastruktur (z. B. der Rechenzentren) können die Trägergemeinden ihre Fixkosten senken.</p> <p>Es wird Aufgabe der ISA sein, die Kosten "im Griff zu haben" sowie ein Preismodell zu etablieren, das einerseits die Vollkosten deckt, andererseits aber auch am Markt attraktiv ist für Partner/-innen. Unter dem Gesichtspunkt der Risikoübernahme durch die Trägerschaft wäre es wünschbar, wenn diese mittelfristig tiefere Kosten zu tragen hätten als die Partner/-innen.</p> <p>Die Stadt Baden bezieht heute ihre ICT Dienstleitungen für den Schulbetrieb nicht über IZAB. Gewisse Applikationen stellt der Kanton zur Verfügung. Diese werden heute "über die IZAB" beim Kanton bezogen.</p> <p>Ziel der Regelung in Abs. 1 ist es, Synergien zu nutzen und sicherzustellen, dass sämtliche Applikationen in die definierte Systemlandschaft passen. Einzelfallweise Beschaffungen bei Dritten sollen vermieden werden.</p>	<p>-</p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
	<p>rechterhaltung der zu gründenden Gemeindeanstalt alle ICT Leistungen von und über die Gemeindeanstalt bezieht. Werden jetzt schon alle ICT-Leistungen der beiden Stadt Baden und Aarau über die IZAB bezogen? Hat man sich überlegt, ob es Fälle geben könnte, wo eine Ausnahmeregel dennoch sinnvoll sein könnte? Oder ist mit der Formulierung "oder über" genügend gewährleistet, dass allfällige Spezialfälle schnell implementiert und angeboten werden können?</p> <p>Martin Brönnimann Der Pflichtbezug von Leistungen kann dem Auftrag einzelner Abteilungen widersprechen. Die Abteilungen sind gehalten, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu beziehen; in einzelnen Fällen kann ein anderes Angebot wie ISA günstiger sein. Weiter ist es für einzelne Abteilungen unabdingbar, mit Dritten arbeiten zu können. Die technische Weiterentwicklung kann es nötig machen, dass einzelne Abteilungen andere Leistungsanbieter berücksichtigen müssen. Ich denke dabei insbesondere an jene Abteilungen, die sehr stark mit Bundes- und Kantonslösungen zu arbeiten haben. Hier ist allenfalls ein vollständiger Leistungsbezug mindestens bei Kanton vorzubehalten.</p>	<p>Um sich für mögliche künftige Herausforderungen die Flexibilität zu schaffen, wird zur Verdeutlichung neu mit Abs. 2 eine Ausnahmeregelung aufgenommen. Gemäss § 14 Abs. 1 Einleitungssatz ist hierfür der Verwaltungsrat zuständig.</p> <p>Es wird auf die neu eingefügte Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 2 verwiesen. Allerdings dient diese nicht dazu, dass einzelne Abteilungen bei Dritten allf. günstigere Angebote wahrnehmen. Dies würde die Homogenität des Angebots gefährden und verhindern, dass die Gemeindeanstalt Synergien erzielt.</p>	<p><u>Neuer § 5 Abs.- 2:</u> <u>²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeanstalt.</u></p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>§ 6 Eignerstrategie und Rahmenvertrag</p> <p>¹ Die Trägergemeinden definieren gemeinsam die Eignerstrategie für die Gemeindeanstalt.</p> <p>² Sie schliessen mit der Gemeindeanstalt einen gemeinsamen Rahmenvertrag über den Bezug sämtlicher Leistungen im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation (ICT) ab. Mit einem Beitritt wird der bestehende Rahmenvertrag auch für die beitretende Trägergemeinde verbindlich.</p>	<p>Martin Brönnimann: Was bedeutet "sämtliche Leistungen"? Wirkliche Synergieeffekte dürften sich doch nur dann ergeben, wenn neben der Technologie auch gleiche Anwendungen betrieben werden. Wenn nur die Technologie, nicht aber die Anwendungen vereinheitlicht werden, sehe ich keinen besonderen Synergieeffekt.</p> <p>Vorprüfung, Hinweis Kanton Abs. 2: Der zweite Satz ist nicht auf Anhieb verständlich. Bedeutet dies, dass der Rahmenvertrag zwischen den Trägergemeinden (Aarau und Baden) auch für zusätzliche Trägergemeinden gilt? Interner Hinweis</p> <p>Die Trägergemeinden schliessen individuelle SLA ab (§ 6 Abs. 4). Es braucht einen minimalen Standard für alle, die im gleichen Netz eingebunden</p>	<p>Es besteht die Strategie, dass die Trägerstädte nebst der Technologie auch ihre Fachapplikationen vereinheitlichen (siehe dazu auch Ziffer 6 der Rahmenvereinbarung für Trägergemeinden). Mit "sämtliche Leistungen" ist das ganze Leistungsangebot der Trägerstädte in den Bereichen der Informationstechnologie und Telekommunikation (ICT) gemeint.</p> <p>Im Einklang mit dem neu geschaffenen § 5 Abs. 2 (Ausnahmeregelung) wird im § 6 Abs. 2 die Formulierung "sämtlicher Leistungen im Bereich" gestrichen.</p> <p>Der zweite Satz dient nur der Erläuterung und kann deswegen in der Anstaltsordnung gestrichen werden. Bei einem Beitritt einer weiteren Trägergemeinde ist der erste Satz ausreichend, da ein "gemeinsamer Rahmenvertrag" abgeschlossen wird.</p> <p>Es ist ein richtig, dass die Trägergemeinden und auch die Partner individuelle SLA definieren können. Allerdings ist es zwingend, dass alle die minimale Finanzierung für die</p>	<p><u>Anpassung § 6 Abs. 2:</u> ² Sie schliessen mit der Gemeindeanstalt einen gemeinsamen Rahmenvertrag über den Bezug sämtlicher Leistungen im Bereich der Leistungen ab. Mit einem Beitritt wird der bestehende Rahmenvertrag auch für die beitretende Trägergemeinde verbindlich. <u>Der Leistungsbezug ist mindestens so ausgestaltet, dass er die Effizienz und die Sicherheit des Gesamtsystems nicht beeinträchtigt.</u></p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>³ Die Eignerstrategie und der Rahmenvertrag sowie deren Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Trägergemeinden.</p> <p>⁴ Ergänzend schliessen die einzelnen Trägergemeinden mit der Gemeindeanstalt separate Serviceverträge für die einzelnen Leistungen ab.</p>	<p>sind. Nur so kann die ISA die Effizienz und die Sicherheit des Gesamtsystems gewährleisten.</p> <p>team baden / Grüne Baden: § 6.3 Wie sieht das "Gremium" der Trägergemeinden aus? Wie häufig trifft sich das Gremium der Trägergemeinden? Wie kann eine Abstimmung initialisiert werden?</p> <p>Martin Brönnimann: Die Bedürfnisse beider Trägergemeinden dürften doch ähnlicher Natur sein, weshalb bedarf es separater Serviceverträge?</p>	<p>Sicherheit und die Effizienz bereitstellen. So dürfen z. B. zu tiefe Sicherheitslevels bei einem Partner nicht das Gesamtsystem gefährden. Eine entsprechende Bestimmung für die Trägergemeinden soll in der Anstaltsordnung, diejenige für die Partner/-innen in deren Rahmenverträgen aufgenommen werden.</p> <p>Das Gremium (Ausschuss der Trägergemeinden, siehe § 7) würde bei den zwei Trägergemeinden Aarau und Baden aus vier Vertretern der Exekutiven bestehen (siehe § 7). Es trifft sich mindestens zweimal jährlich, und zwar für ein Eigergespräch zur Strategie und ein Gespräch zum Geschäftsgang (§ 7 Abs. 4). Der Ausschuss fällt selber keine Entscheidungen. Er übt die Aufsicht aus und stellt Anträge an die Exekutiven der Trägergemeinden.</p> <p>Die Trägergemeinden können für sich z. B. unterschiedliche Service Level Agreements mit der ISA definieren. So können sie z.B. unterschiedliche Reaktionszeiten bei Störungen, Pikett etc. vereinbaren oder sich bei der Infrastruktur für eine günstigere Lösung entscheiden. Damit können die Träger auch ihre Kosten beeinflussen. Eine vollständige Gleichschaltung der Ansprüche aller Trägergemeinde würde deren Souveränität nicht Rechnung tragen und ginge zu weit.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>§ 7 Ausschuss und Aufsicht</p> <p>¹ Die Trägergemeinden nehmen die Aufsicht über die Gemeindeanstalt durch einen Ausschuss wahr, dem von jeder Trägergemeinde zwei von der Exekutive bestimmte Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.</p> <p>² Die Mitglieder des Ausschusses haben ein umfassendes Einsichtsrecht in die für den Geschäftsgang der Gemeindeanstalt relevanten Unterlagen.</p> <p>³ Die Gemeindeanstalt legt dem Ausschuss periodisch, jedoch mindestens halbjährlich, eine Berichterstattung zum Geschäftsgang sowie einen Controlling-Bericht vor.</p> <p>⁴ Der Ausschuss führt mit den zuständigen Organen der Gemeindeanstalt jährlich mindestens je ein Eignerggespräch zur Strategie und zum Geschäftsgang.</p>	<p>SP Baden: Setzt sich der Ausschuss auch dem Stimmverhältnis je nach Einwohner:innenzahl der Trägergemeinde zusammen? Müsste das dann in Absatz 1 nicht expliziert werden?</p>	<p>Der Ausschuss trifft selber keine Entscheidungen, sondern stellt lediglich Anträge an die Exekutiven der Trägergemeinden. Diese entscheiden dann im definierten Stimmverhältnis.</p> <p>Das Vorgehen ermöglicht es, dass im Ausschuss beispielsweise die zuständigen Ressortleitungen, aber auch Fachpersonen aus der Verwaltung Einsitz nehmen können. Parteipolitische Hintergründe treten dadurch im Ausschuss in den Hintergrund.</p>	<p>-</p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>§ 8 Austritt</p> <p>¹ Der Austritt einer Trägergemeinde aus der Gemeindeanstalt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per Jahresende, erstmals per 31. Dezember 2026 möglich.</p>	<p>FDP Die Liberalen Aarau: Die Kündigungsfrist soll auf ein Jahr anstatt auf zwei Jahre beschränkt werden. Falls eine Partei austreten möchte, kann es für beide Parteien sehr hinderlich sein, wenn sie noch zwei Jahre zusammenarbeiten müssen. Bei einverständlicher Auflösung oder Austritt ist es sicher ein Einfaches, den Austritt auf zwei Jahre heraus zu zögern.</p> <p>SP Baden: In der Vernehmlassungsvorlage ist die Rede davon, dass eine ausgetretene Trägergemeinde zu einer Partnerin werden kann. Wie garantiert man, dass der Status einer Trägergemeinde genügen attraktiv ist gegenüber dem Status einer Partner/-in? Ziel ist ja eine stabile Trägerschaft der ISA, daher müsste das Verhältnis zwischen Trägergemeinden und Partner/-innen klarer ausgearbeitet und aufgezeigt werden.</p>	<p>Die Kündigungsfrist von zwei Jahren wurde definiert, um eine geordnete Auflösung für alle Trägergemeinden zu ermöglichen. Es geht um die Rechtssicherheit für eingegangene Verpflichtungen gegenüber Partner/-innen, aber auch darum, dass sich alle Parteien neu organisieren können.</p> <p>Die Stadträte möchten an dieser Frist festhalten. Es ist einfacher, wenn bei einer einverständlichen Auflösung die Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen gekürzt wird als umgekehrt.</p> <p>Die Trägergemeinden bestimmen und steuern die Anstalt. So beschliessen deren Legislativen die Anstaltsordnung. Die Exekutiven steuern über die Eignerstrategie, sie wählen den Verwaltungsrat und schliessen die Rahmenvereinbarung ab. Sie sind im Ausschuss dabei. Mit diesen Steuerungs- und Entscheidungsmöglichkeiten sind die Trägergemeinden gegenüber Partner/-innen klar im Vorteil.</p> <p>Partner/-innen haben keine Mitsprache im Bereich der Strategie, sondern wählen aus den angebotenen Leistungen ein Leistungspaket aus. Partner/-innen haben eine Kunden-/Lieferantenbeziehung zur ISA.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>3. Finanzierung und Rechnungsführung</p>			
<p>§ 9 Kapitalisierung</p> <p>¹ Die Trägergemeinden überführen ihre bestehende ICT-Infrastruktur (insbesondere Hard- und Software sowie die Netzwerke) zum Restwert in die Gemeindeanstalt. Dieser Wert bildet das Dotationskapital, das als Betriebskapital dient.</p>	<p>Interner Hinweis: Es müsste erwähnt werden, dass auch die Telekommunikation inbegriffen ist.</p> <p>Interner Hinweis: Es soll geprüft werden, ob im IT Umfeld die Standardregelung für das Dotationskapital die beste Lösung ist. Und zwar, weil die ICT-Infrastruktur in drei bis fünf Jahren abgeschrieben werden muss. Damit muss das Dotationskapital auch abgeschrieben werden. Ansonsten steht ihm in den Bilanzen der Trägerstädte kein dauernder Wert gegenüber.</p>	<p>Die Aufzählung mit "insbesondere" ist nicht abschliessend. Im Zweckartikel (§ 2 Abs. 1) wird auf den Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation (ICT) verwiesen. Deshalb kann hier die Aufzählung entfallen. Eine Präzisierung erfolgt in der Rahmenvereinbarung.</p> <p>Die Formulierung wird mit externer Unterstützung überprüft.</p>	<p><u>Anpassung § 9 Abs. 1:</u> ¹ Die Trägergemeinden überführen ihre bestehende ICT-Infrastruktur (insbesondere Hard- und Software sowie die Netzwerke) zum Restwert in die Gemeindeanstalt. Dieser Wert bildet das Dotationskapital, das als Betriebskapital dient.</p> <p><i>Hinweis: Eine allf. Anpassung erfolgt im Rahmen der definitiven Vorlage für die Einwohnerratsbotschaft.</i></p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>² Mit der Prüfung der Restwerte wird von der Gemeindeanstalt ein unabhängiges Unternehmen beauftragt.</p> <p>³ Bei einem Austritt übernimmt die austretende Trägergemeinde die für sie beschaffte ICT-Infrastruktur zum Restwert abzüglich des Wertes der Sacheinlage zum Zeitpunkt der Übernahme. Es erfolgt keine Verzinsung.</p> <p>⁴ Die Bewertung des Restwerts beim Austritt erfolgt analog zur Bewertung der Sacheinlage.</p> <p>⁵ Weitere Ansprüche der austretenden Trägergemeinde bestehen nicht.</p>	<p>Vorprüfung, Hinweis Kanton: Hier sind die Vorgaben des öffentlichen Finanzhaushaltsrechts zu beachten (Gemeindegesezt und Finanzverordnung). Dieses legt verbindlich nach Anlagekategorien fest, über welche Dauer die entsprechenden Anschaffungswerte nach welchen Abschreibungssätzen linear abgeschrieben werden müssen (vgl. Anhang 1 zur Finanzverordnung). Die massgebenden Buchwerte stehen somit bereits fest. Es besteht damit kein Raum für eine alternative Bestimmung der Restwerte durch eine externe Stelle. Unzulässig wäre es, wenn die Überführung der Infrastruktur zu einer Aufwertung und damit zu Buchgewinnen bei den Einwohnergemeinden führen würde.</p>	<p>Weil in diesem Punkt aufgrund der Bestimmungen der Finanzverordnung kein Spielraum besteht, ist der Absatz 2 zu streichen.</p> <p>Wichtig ist, dass die Anlagen aller Trägerstädte gleich bewertet werden. Dies ist mit der Regelung gemäss Finanzverordnung gewährleistet.</p> <p>Analog zu Abs. 2 streichen.</p>	<p><u>Streichung § 9 Abs. 2:</u> ² Mit der Prüfung der Restwerte wird von der Gemeindeanstalt ein unabhängiges Unternehmen beauftragt.</p> <p><u>Anpassung § 9 Abs. 3:</u> Wird neu zu Abs. 2</p> <p><u>Streichung § 9 Abs. 4:</u> ⁴ Die Bewertung des Restwerts beim Austritt erfolgt analog zur Bewertung der Sacheinlage.</p> <p><u>Anpassung § 9 Abs. 5:</u> Wird neu zu Abs. 3</p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>§ 10 Finanzierung</p> <p>¹ Der Gemeindeverband finanziert sich durch die kostendeckende Verrechnung der zugunsten der Trägergemeinden sowie den Partnerinnen und Partnern erbrachten Dienstleistungen.</p>	<p>team baden/ Grüne Baden: Kostenfolgen: Wie prognostiziert die Anstalt die Kostenentwicklung (insbesondere die Löhne) nach einer Verselbständigung?</p>	<p>Das Preisumfeld im ICT-Markt ist derzeit recht dynamisch. Die Komplexität steigt mit der Digitalisierung stark an. Auch die notwendigen Massnahmen im Bereich der Sicherheit steigen erheblich. Eine Prognose der Kostenentwicklung ist – unabhängig von einer Verselbständigung – entsprechend schwierig.</p> <p>Eine Verselbständigung hat dann Einfluss auf die Kosten, wenn mit höheren Mengen (dank zusätzlichen Partner/-innen) weitere Preisreduktionen erzielt werden können.</p> <p>Das Verwaltungsratshonorar dürfte in einer selbstständigen Organisation etwas höher liegen als im heutigen Informatiksteuerausschuss. Dazu fallen Kosten an für die separate Buchführung und die Revision. Ansonsten dürfte die Rechtsform der Organisation kaum Einfluss haben auf die Kosten.</p> <p>Auch bei den Löhnen wird erwartet, dass sich das Lohnniveau rein aufgrund der Rechtsform der Organisation nicht verändern wird. Allerdings ist der Fachkräftemarkt im Bereich der ICT derzeit extrem ausgetrocknet. Dieser Sachverhalt kann sich unabhängig von der Rechtsform der Informatikzusammenarbeit</p>	<p>-</p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>² Ein Kontokorrentkredit oder ein Darlehen einer Trägergemeinde zu Marktkonditionen deckt im Betrieb die Differenzen aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Investitionen und deren geldmässigem Rückfluss und stellt die Liquidität sicher.</p>	<p>Martin Brönnimann: Eigentlich sollten die Trägergemeinden keine Finanzierungen leisten, die Gemeindeanstalt sollte von Dritten finanziert werden. Falls doch, sollte die Begrifflichkeit "Marktkonditionen" klarer umschrieben sein.</p> <p>Vorprüfung, Hinweis Kanton Hier müsste es "Gemeindeanstalt" anstatt "Gemeindeverband" heissen.</p>	<p>Aarau / Baden auf die Lohnkosten auswirken.</p> <p>Eine temporäre Finanzierungslücke kann durch das zeitliche Auseinanderklaffen von Investitionen (Vorfinanzierung durch ISA) und dem Mittelrückfluss (über jährliche Beiträge) entstehen. Der Begriff der "Marktkonditionen" soll auf der Ebene der Rahmenvereinbarung präzisiert werden. In der Anstaltsordnung soll die Umschreibung bleiben.</p> <p>Formelle Korrektur, wird umgesetzt</p>	<p>-</p> <p><u>Anpassung § 10 Abs. 1:</u> ¹ Der Gemeindeverband Die Gemeindeanstalt finanziert sich durch die kostendeckende Verrechnung der zugunsten der Trägergemeinden sowie den Partnerinnen und Partnern erbrachten Dienstleistungen.</p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>³ Die Leistungen aus dem Servicevertrag einer Trägergemeinde gelten im Rahmen ihres zur Bewilligung stehenden Budgets für die Legislative als gebunden. Änderungen auf das nächste Budget hin können von der Legislative mit den dafür vorgesehenen Instrumenten beschlossen werden und sind mit einer Anpassung der Serviceverträge umzusetzen.</p>	<p>Martin Brönnimann: Als "gebunden" können m.E. Ausgaben nur dann gelten, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen. Das würde für die Gemeindeanstalt bedeuten, dass keinerlei Weiterentwicklungen im Falle von Budgetverweigerungen der Legislativen mehr möglich wären.</p> <p>Vorprüfung Kanton Es fragt sich, ob dies in die Anstaltsordnung gehört, da es in erster Linie um "innere" Vorgänge bei den Trägergemeinden geht.</p>	<p>Die Regelung in § 10 Abs. 3 besteht bereits heute: Die Regelung, dass die Legislativen frühzeitig auf ein Budget Einfluss nehmen müssten (und nicht erst bei der Budgetbehandlung) stellt sicher, dass bei der Ablehnung des Budgets in einer Stadt nicht der Informatikbetrieb blockiert wird. Eben weil dann die Budgetmittel bereits "gebunden" sind. Falls eine Stadt der ICT nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stellt, müsste diese den Servicelevel entsprechend anpassen.</p> <p>Die Regelung hat sich mit IZAB bewährt. Sie soll in der Anstaltsordnung bleiben. Nur so wird sie stufengerecht von den Einwohnerräten aller Trägergemeinden beschlossen.</p>	<p>-</p> <p>-</p>
<p>§ 11 Übernahme der Infrastruktur von Partnerinnen und Partnern</p> <p>¹ Partnerinnen und Partner übertragen nach Massgabe der mit diesen abzuschliessenden Rahmenverträgen ihre bestehende ICT-Infrastruktur, die nicht bereits durch den Gemeindeverband oder Trägergemeinden vorfinanziert wurde, zum Restwert an die Gemeindeanstalt.</p>	<p>Interne Korrektur</p>	<p>Der Ausdruck "Gemeindeverband" ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. Er muss gestrichen werden.</p> <p>I</p>	<p><u>Anpassung § 11 Abs. 1:</u> ¹ Partnerinnen und Partner übertragen nach Massgabe der mit diesen abzuschliessenden Rahmenverträgen ihre bestehende ICT-Infrastruktur, die nicht bereits</p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
	<p>Martin Brönnimann: M.E. ist die Begrifflichkeit Partner/Partnerschaft noch nirgends geregelt</p> <p>SP Baden: Bräuchte es nicht analog zur Trägergemeinde eine genauere Beschreibung der Position von</p>	<p>Im Zweckartikel (§ 2 Abs. 1) ist die Begrifflichkeit wie folgt definiert:"weiteren öffentlichen Gemeinwesen und Organisationen mit öffentlicher Zweckbestimmung (Partnerinnen und Partner)". In der Vernehmlassungsvorlage sind Partner/-innen wie folgt definiert: (Ziffer 4.3.2): Partner/-innen können andere Gemeinden im Aargau sowie öffentliche Gemeinwesen (z. B. ein Gemeindeverband) oder eine Organisation mit öffentlicher Zweckbestimmung sein. Partner/-innen haben eine Kunden-/Lieferantenbeziehung zur ISA. Die Leistungen der ISA werden zu Vollkosten verrechnet. Partner/-innen haben keine Mitsprache im Bereich der Strategie, sondern wählen aus den angebotenen Leistungen ein Leistungspaket aus. Sie können die Beziehung mit einer angemessenen Frist kündigen.</p> <p>Partner/-innen sind grundsätzlich einfach Leistungsbezüger/-innen. Dabei kann es natürlich Unterschiede geben in der Ausgestaltung (z.B. ist heute die Kreisschule Aarau-</p>	<p>durch den Gemeindeverband oder die Trägergemeinden vorfinanziert wurde, zum Restwert an die Gemeindeanstalt.</p> <p>-</p> <p>-</p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>² Die Bewertung erfolgt analog zu den Sacheinlagen der Trägergemeinden durch ein unabhängiges Unternehmen.</p> <p>³ Bei einer Auflösung der Partnerschaft übernimmt die austretende Partnerin oder der austretende Partner die für sie oder ihn beschaffte ICT-Infrastruktur zum Restwert nach analoger Bewertung wie bei der Übertragung.</p>	<p>Partner/-innen im Konstrukt der ISA? Wer entscheidet beispielsweise über die Aufnahme von Partner/-innen? Der Begriff Partner/-in impliziert ja ein bisschen mehr als eine/n einfachen Leistungsbürger/-in.</p>	<p>Buchs eine sehr grosse, die Gemeinde Freienwil eine relativ kleine Partnerin. Vorgesehen ist, dass der Verwaltungsrat über den Aufbau neuer Partner/-innen entscheidet. Heute ist für diesen Entscheid die Informatiksteuerung Aarau-Baden (ISAB) zuständig. Ob der Verwaltungsrat der ISA diese Entscheidungskompetenz in einem definierten Ausmass an die Geschäftsleitung delegieren wird, obliegt der internen Organisation der ISA.</p> <p>Diese Bestimmung kann analog zu § 9 Abs. 2 gestrichen werden.</p> <p>Die Bestimmung wird analog zu § 9 Abs. 2 angepasst.</p>	<p>Streichung § 11 Abs. 2: ² Die Bewertung erfolgt analog zu den Sacheinlagen der Trägergemeinden durch ein unabhängiges Unternehmen.</p> <p><u>Anpassung § 11 Abs. 3 (wird neu zu Abs. 2):</u> ³ Bei einer Auflösung der Partnerschaft übernimmt die austretende Partnerin oder der austretende Partner die für sie oder ihn beschaffte ICT-Infrastruktur zum Restwert nach analoger Bewertung wie bei der Übertragung.</p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
4. Organisation			
<p>§ 12 Organe</p> <p>¹ Die Organe der Gemeindeanstalt sind:</p> <p>a) der Verwaltungsrat b) die Geschäftsleitung c) die Kontrollstelle</p>	<p>team baden: §12: Fehlt hier ein Gremium der Trägergemeinden (analog einer Eigentümerversammlung/Generalversammlung)? Siehe auch Bemerkung zu § 6.</p>	<p>Die Trägergemeinden nehmen ihre Aufsichtspflicht über den Ausschuss gemäss § 7 wahr. Sie haben sich direkt wichtige Kompetenzen (Aufnahme neuer Trägergemeinden etc.) vorbehalten. Der Verwaltungsrat ist als oberstes Führungsorgan auch das Budgetorgan. Es ist deshalb folgerichtig, dass er auch über die Jahresrechnung beschliesst.</p>	<p>-</p>
4.1 Verwaltungsrat			
<p>§ 13 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat ist das strategische Führungsorgan der Gemeindeanstalt.</p> <p>² Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und konstituiert sich selbst.</p>			

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>³ Maximal vier Mitglieder werden von den Exekutiven der Trägergemeinden bestimmt. Jede Trägergemeinde bestimmt ein Mitglied. Bei mehr als vier Trägergemeinden steht der Anspruch, ein Mitglied zu bestimmen, den vier Trägergemeinden mit der höchsten Einwohnerzahl zu.</p> <p>⁴ Die Trägergemeinden wählen zudem weitere Fachpersonen in den Verwaltungsrat. Davon ist eine Vertretung aus dem Bereich ICT des Kantons Aargau anzustreben.</p>	<p>Vorprüfung Kanton Es ist unklar, wie die Wahl der Fachpersonen in den Verwaltungsrat genau abläuft (wer schlägt diese vor? Welche Rolle hat dabei der Verwaltungsrat?).</p>	<p>Der Verwaltungsrat soll ein funktionierendes Gremium sein. Es hat sich bei anderen Beteiligungen der Städte bewährt, dass der Verwaltungsrat den Exekutiven Vorschläge für Verwaltungsratsmitglieder unterbreitet. Die Exekutive entscheidet gestützt auf die Vorschläge, wobei sie jederzeit frei ist, weitere Kandidaturen einzubeziehen. Es ist vorgesehen, dass das bewährte Vorgehen auch bei der ISA angewendet wird.</p>	<p>-</p>
<p>§ 14 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Anstaltsordnung einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die strategische Führung b) die Wahl der Geschäftsleitung</p>	<p>team Baden / Grüne Baden §14.1: Müsste Budget und Rechnung nicht von den Trägergemeinden genehmigt werden (in ihrer Rolle als Eigentümer, analog der Aufgaben von Eigentümern bei Aktiengesellschaften)?</p>	<p>Der Verwaltungsrat ist als oberstes Führungsorgan auch das Budgetorgan. Es ist deshalb folgerichtig, dass er auch über die Jahresrechnung beschliesst.</p>	<p>-</p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>c) die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung</p> <p>d) den Erlass von internen Weisungen</p> <p>² Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägergemeinden fasst der Verwaltungsrat ausserdem Beschluss über:</p> <p>a) die Aufnahme neuer Mitglieder</p> <p>b) die Änderung der Anstaltsordnung</p>	<p>Interner Hinweis</p> <p>Nicole Lehmann Fricker, Aarau Die Kompetenzen unter Abs. 2 lit b und lit c sollten ausschliesslich den Trägergemeinden und dem Regierungsrat unterstellt werden, bzw entsprechend Paragraph 23 reglementiert werden.</p>	<p>Siehe nachstehende Kommentare zu Abs. 2 lit. b und c.</p> <p>Der Begriff "Mitglieder" ist in diesem Zusammenhang nicht passend. Es geht hier um die Aufnahme von Trägergemeinden.</p> <p>Der Vorbehalt der Genehmigung in § 14 Absatz 2 bezieht sich nicht nur auf die Trägergemeinden, sondern – wie richtigerweise festgestellt wird - auch auf den Regierungsrat. Der Absatz 2 regelt letztlich, zu welchen Sachverhalten der Verwaltungsrat Anträge an übergeordnete Gremien stellt. Der Absatz 2 wird deshalb gekürzt auf die Aussage "Er beantragt":</p>	<p><u>Anpassung § 14 Abs. 2:</u> ² Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägergemeinden fasst der Verwaltungsrat ausserdem Beschluss über Er beantragt:</p> <p>a) die Aufnahme neuer <u>Mitglieder Trägergemeinden</u></p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
c) die Auflösung Gemeindeanstalt	FDP Die Liberalen Aarau Paragraph 14 Abs. 2 Lit. c: da gemäss Paragraph 23 auch der Regierungsrat der Änderung dieser Anstaltsordnung zustimmen muss, sollte Paragraph 14 Abs. 2 Lit.c entsprechend angepasst werden.	Siehe Kommentar zu lit. b	
<p>§ 15 Einberufung und Beschlussfassung</p> <p>¹ Ordentliche Verwaltungsratssitzungen finden regelmässig statt, mindestens aber zur Beschlussfassung über Budget und Rechnung.</p> <p>² Ausserordentliche Verwaltungsratssitzungen werden auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern oder auf Antrag der Geschäftsleitung einberufen.</p> <p>³ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Verwaltungsräte. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsräte anwesend ist.</p>			

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
4.2 Geschäftsleitung			
<p>§ 16 Aufgaben</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung organisiert und leitet die Gemeindeanstalt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.</p>			
<p>§ 17 Kompetenzen</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Erarbeitung der Grundlagen für Budget und die Rechnung, für Investitionsentscheide und das Controlling im Allgemeinen zuhanden des Verwaltungsrates</p> <p>b) Periodische Orientierung des Verwaltungsrates über Leistungen und Finanzen</p> <p>c) Planung und Durchführung der operativen Geschäfte</p> <p>d) Anstellung des Personals und der Auszubildenden im Rahmen des Budgets</p>			

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>e) Abschluss von Verträgen im Namen der Gemeindeanstalt ohne Dauerverpflichtung zum Beizug von externen Dienstleistungsunternehmungen</p> <p>² Der Geschäftsleitung obliegt ausserdem:</p> <p>a) die Vertretung der Gemeindeanstalt nach aussen</p> <p>b) die Vorbereitung der Verwaltungsrats-sitzungen</p> <p>c) die Verantwortung für die Rechnungsführung, insbesondere die termingerechte Erstellung von Budget und Rechnung</p> <p>d) die Verantwortung für die Personaladministration</p>			
<p>4.3 Kontrollstelle</p>			
<p>§ 18 Wahl</p> <p>¹ Die Kontrollstelle wird durch die Trägergemeinden für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt.</p>	<p>Vorprüfung Kanton</p> <p>Idealerweise wäre hier festzuhalten, ob die Funktion der Kontrollstelle von der Finanzkommission einer Trägergemeinde oder einer externen Revisionsstelle wahrgenommen werden soll.</p>	<p>Für eine Rechnung in der Grössenordnung der ISA soll eine externe Revisionsstelle beizugezogen werden. Dies analog zu der Praxis in den Trägergemeinden Aarau und Baden. Der Sachverhalt wird mit einem neuen Abs. 2 geregelt.</p>	<p><u>Neuer § 18 Abs. 2:</u> <u>² Als Kontrollstelle fungiert eine externe Revisionsstelle.</u></p>

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>§ 19 Aufgaben</p> <p>¹ Die Kontrollstelle prüft die Rechnung der Gemeindeanstalt und verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats.</p>			
<p>5. Verwaltungsorganisation</p>			
<p>§ 20 Verwaltungsorganisation</p> <p>¹ Die Verwaltungsorganisation wird durch den Verwaltungsrat geregelt.</p>	<p>Martin Brönnimann: Die Verwaltungsorganisation und insbesondere die Personal- und Entschädigungsreglemente haben sich an den kommunalen Reglementen zu orientieren. Es kann nicht sein, dass Mitarbeitende der Gemeindeanstalt besser gestellt werden, als Mitarbeitende der Träger-/Partnergemeinden.</p>	<p>Es ist nicht das Ziel der Verselbstständigung, das Personal besser zu stellen. Es soll jedoch gegenüber heute auch nicht schlechter gestellt sein (siehe Übergangsregelung in § 25).</p>	-
<p>§ 21 Anstellung und Entlohnung des Personals</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden werden öffentlich-rechtlich angestellt.</p>	<p>Team baden / Grüne Baden §21: Frage: Können Arbeitsverhältnisse im öffentlich-rechtlichen Verhältnis aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt werden (z.B. für den Fall, dass ein grosser "Partner" die Partnerschaft auflöst)?</p>	<p>Im öffentlichen Recht gibt es höhere Anforderungen an eine Kündigung als im Privatrecht. Die im Anstellungsreglement definierte Abläufe müssen genau eingehalten werden. So ist es beispielsweise zwingend, dass ein Mitarbeiter vor einer Kündigung angehört wird (rechtliches Gehör).</p>	-

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
<p>² Die Entschädigungen für im Nebenamt tätige Personen sowie die Sitzungsgelder werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt.</p>	<p>Frage: Was sind die Vor- bzw. Nachteile für die ISA als Organisation bei öffentlich-rechtlich Anstellungsverhältnissen?</p>	<p>Arbeitsverhältnisse können in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen aus "sachlichen Gründen" gekündigt werden. Dazu können auch wirtschaftliche Gründe gehören. Voraussetzung ist wie erwähnt, dass die definierten Abläufe eingehalten werden.</p>	
<p>§ 22 Haftung</p> <p>¹ Die Gemeindeanstalt haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vermögen.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeitenden.</p>			

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
6. Schluss- und Übergangsbestimmungen			
<p>§ 23 Änderungen der Anstaltsordnung</p> <p>¹ Änderungen dieser Anstaltsordnung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Trägergemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>			
<p>§ 24 Übernahme von Verpflichtungen</p> <p>¹ Die Gemeindeanstalt übernimmt per 1. Januar 2024 sämtliche Rechte und Pflichten, die die Einwohnergemeinden Aarau und Baden für die Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden IZAB begründet haben.</p>			
<p>§ 25 Übernahme des ICT-Personals</p> <p>¹ Das bei der Einwohnergemeinde Aarau angestellte Personal der Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden IZAB wird durch die Gemeindeanstalt zu den mindestens gleichwertigen Bedingungen per 1. Januar 2024 übernommen.</p>	<p>Martin Brönnimann: Die Begrifflichkeit "mindestens" ist zu streichen.</p> <p>Die Wortwahl hinterlässt subjektiv den Eindruck, dass die Gemeindeanstalt insbesondere dazu begründet wird, ungenügende Personalkonditionen zu korrigieren. Diesen Eindruck gilt es zu korrigieren.</p>	<p>Siehe dazu auch Kommentar zur § 20. Das Wort "mindestens" stellt sicher, dass die heutigen Mitarbeiter/-innen keine Verschlechterung erfahren. Es muss aber auch möglich sein, gegenüber dem heute geltenden Personalreglement der Stadt Aarau spezifische Anpassungen vorzunehmen, wenn diese für einen geordneten Betrieb der ICT zielführend</p>	

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
	<p>Interner Hinweis Der Zeitpunkt der Übernahme soll flexibler ausgestaltet werden.</p>	<p>sind. Beispiel: Klarer definierte Spesenregelung bei mehreren Arbeitsorten.</p> <p>Das Datum soll gestrichen werden. Es geht um die inhaltliche Aussage (mindestens gleichwertige Bedingungen).</p>	<p><u>Anpassung § 25 Abs. 1:</u> ¹ Das bei der Einwohnergemeinde Aarau angestellte Personal der Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden IZAB wird durch die Gemeindeanstalt zu den mindestens gleichwertigen Bedingungen per 1. Januar 2024 übernommen.</p>
<p>§ 26 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Anstaltsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Trägergemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>			
II.			
<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
III.			
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
IV.			
Diese Anstaltsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Trägergemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.			
<p>xx.xx.xxxx/yy.yy.yyyy</p> <p>Im Namen des Einwohnerrates Aarau</p> <p>Der Präsident Christian Oehler</p> <p>Der Protokollführer Stefan Berner</p> <p>Im Namen des Einwohnerrates Baden</p> <p>Die Präsidentin Iva Marelli</p> <p>Der Protokollführer xxx</p>			

Auswirkungen auf die Anstaltsordnung (Änderungen aus der Vernehmlassung)

Vernehmlassungsvorlage	Vernehmlassungseingaben	Stellungnahme der Stadträte Aarau und Baden	Änderungen gegenüber Vernehmlassungsvorlage (Beschluss Exekutiven Aarau und Baden)
Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist in Aarau am yy.yy.yyyy Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist in Baden am yy.yy.yyyy Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau am xx.xx.xxxx			

4. Auswirkungen auf die Eignerstrategie (Änderungen aus der Vernehmlassung)

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
1. Allgemeine Bestimmungen			
5335 2	GRÜNE Baden 5400 Baden	Antrag / Bemerkung Die Gründung einer solchen Anstalt (mit dem Ziel, auch andere Gemeinden zu bedienen und damit zu wachsen) ist nur sinnvoll, wenn Synergien geschaffen/genutzt werden, vor allem, was technische Plattformen und Standards betrifft. Leider findet sich in der Eignerstrategie dazu nichts. Wir würden erwarten, dass auch die technische Sicht darin erwähnt wird mit Vorteilen, Chancen, und Risiken.	Wird umgesetzt. Die Wirtschaftlichen Ziele (3.2) wurden mit der Ziffer 3.2.4 wie folgt ergänzt: Die ISA erzielt mit der Nutzung von standardisierten Plattformen und der Vereinheitlichung von Fachapplikationen Synergien.
5334 8	SP Baden Selena Rhininger 5400 Baden	Antrag / Bemerkung Korrektur: "..., dass neben weiteren Partner/-innen auch..." (wird später im Dokument so angewandt) Im letzten Satz des Abschnitts müsste auch von Eignerstrategie (statt Eigentümerstrategie) die Rede sein, oder?	Wird umgesetzt Wird umgesetzt
5335 3	GRÜNE Baden 5400 Baden	Antrag / Bemerkung Wir (Mitglieder der Grünen Baden) haben keine Erfahrung mit der Ausgliederung in interkommunale selbständige Anstalten und können daher allfällige Risiken nicht umfassend beurteilen. Wir würden eine enge juristische Begleitung begrüßen, um allfällige juristische Probleme zu vermeiden.	Die Stadtkanzlei Aarau (Stadtschreiber und Sektion Rechtsdienst) begleitet das Projekt eng. Dazu hat auch der Kanton die Anstaltsordnung aus rechtlicher Sicht vorgeprüft und verschiedene Hinweise erlassen. Diese sind in die Dokumente eingearbeitet worden.

Auswirkungen auf die Eignerstrategie (Änderungen aus der Vernehmlassung)

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
2. Geschäftsfelder und Leistungsaufträge			
5331 4	Nicole Lehmann Fricker 5000 Aarau	Antrag / Bemerkung Die Trägergemeinden verpflichten sich, mit der ISA einen gemeinsamen Rahmenvertrag über den Bezug sämtlicher Leistungen im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation (ICT) abzuschliessen, vorbehaltlich ausreichender Kapazität der ISA rechtzeitig und ordentlich die bestellten Leistungen zu erfüllen.	Eine ISA ermöglicht es, ihre Kapazität flexibler auf veränderte Kundenbedürfnisse anzupassen als dies im heutigen rein städtischen Umfeld möglich ist. Bestellen Partner/-innen bei der ISA mehr Leistungen, kann die ISA besser reagieren. Natürlich ist auch sie vom aktuellen Fachkräftemangel betroffen. Ausnahmen vom Leistungsbezug über die ISA sollen mit deren Zustimmung möglich sein.
5331 2	Fraktion FDP.Die Liberalen Einwohnerrat Aarau 5000 Aarau	Antrag / Bemerkung Die Trägergemeinden verpflichten sich, mit der ISA einen gemeinsamen Rahmenvertrag über den Bezug sämtlicher Leistungen im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation (ICT) abzuschliessen. Die ISA ist verpflichtet sämtliche Leistungen im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation (ICT) rechtzeitig und ordentlich zu liefern. Bei Verzug oder unsachgemässer Lieferung können die Trägergemeinden im Umfang der mangelhaften oder verspäteten Leistung andere Anbieter beauftragen.	Erbringt die ISA ihre Leistungen nicht zur Zufriedenheit der Trägergemeinden, sollen diese das mit der ISA besprechen, eine sachgemässe Leistungserbringung einfordern. Notfalls muss das Problem eskaliert werden. Bestellen die Trägergemeinden einfach Leistungen bei einem anderen Anbieter, kann die ISA nicht mehr sicherstellen, dass diese in das Gesamtkonzept passen. Synergien können nicht mehr erzielt werden.
4999 9	Martin Brönni- mann 5400 Baden	Antrag / Bemerkung siehe dazu Bemerkungen zur Anstaltsordnung... Die Verpflichtung zum ausschliesslichen Leistungsbezug ist stossend. Weiter dürften sich die wichtigen Synergien nur dann ergeben, wenn insbesondere die Softwarelösungen in den Trägergemeinden gleich sind. Dies scheint allerdings in den Leistungsaufträgen nicht der Fall zu sein.	Analog zur Anstaltsordnung wird in Ziffer 2 der Eignerstrategie eine Ausnahmeregelung eingefügt: "Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeanstalt."

Auswirkungen auf die Eignerstrategie (Änderungen aus der Vernehmlassung)

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
3.2 Wirtschaftliche Ziele			

5000 0	Martin Brönni- mann 5400 Baden	Antrag / Bemerkung 3.2.5: was sind "marktübliche" Konditionen... das wäre wohl an eine bestehende Zinsdefinition zu binden 3.2.7: was bedeutet dies genau? Ist das eine Aufforderung zur Steuerumgehung? Die Gründung einer eigenen Gesellschaft hat stets zwei Seiten, es gilt auch die weniger erfreulichen abzubilden... mit "optimiert" ihre Steuerbelastung hätte ich keine Probleme	Der Begriff der "marktüblichen Konditionen" wird (neu) in der Rahmenvereinbarung definiert. Die Aufnahme privater (nicht öffentlich-rechtlicher) Partner/-innen würde eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen. Die Trägergemeinden beschränken das Tätigkeitsfeld der ISA auf den öffentlich-rechtlichen Bereich und vermeiden dadurch eine Mehrwertsteuerpflicht für die an sie verrechneten Leistungen.
-----------	--------------------------------------	--	--

5273 9	team baden Partei 5400 Baden	Antrag / Bemerkung 3.2.X [NEU] Die ISA verrechnet für gleiche Leistungen den Partnern mindestens die gleichen Kosten wie für Trägergemeinden. Begründung: Partner sollen mindestens gleich viel zahlen wie die Trägergemeinden (es soll nicht der Anreiz entstehen, dass Partner von günstigeren Angeboten profitieren, um Skalen-Effekte zu erreichen).	Der Vorschlag wurde in Ziffer 3.2.7 eingefügt.
-----------	------------------------------------	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
3.3 Politische Ziele			

5274 0	team baden Partei 5400 Baden	Antrag / Bemerkung 3.3.3 [Änderung]: Der Standort für den IT-Betrieb (Personal, Rechenzentrum, Serverbetrieb) orientiert sich an den Bedürfnissen der Trägergemeinden. Die Arbeitsplätze der ISA befinden sich im Aargau.	Die Ziffer 3.3.3 wurde ergänzt mit: "Die Arbeitsplätze der ISA befinden sich im Aargau".
-----------	------------------------------------	--	--

Auswirkungen auf die Eignerstrategie (Änderungen aus der Vernehmlassung)

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
3.3 Politische Ziele			

Begründung: Die durch die Steuergelder finanzierten Arbeitsplätze sollen in der Region bleiben. Eine Auslagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland soll unterbunden werden (auch wenn es "wirtschaftlich" günstiger ist)

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- GRÜNE Baden, 5400 Baden

5000 1	Martin Brönnimann 5400 Baden	Antrag / Bemerkung 3.3.4: wer definiert die sensiblen Daten?	Die Trägergemeinden und die Partner/-innen sind je in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür zuständig.
-----------	---------------------------------	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
3.4 Soziale Ziele			

5000 2	Martin Brönnimann 5400 Baden	Antrag / Bemerkung 3.4.2: Der Umgang mit den Mitarbeitenden hat sich an den Reglementierungen der Trägergemeinden weitgehend zu orientieren; zu vermeiden sind signifikant bessere Entschädigungen und/oder bessere Sozialleistungen und Freizeitregelungen	Die Mitarbeitenden der ISA sollen faire Arbeitsbedingungen haben. Die ISA soll sich im ICT-spezifischen Arbeitsmarkt angemessen positionieren können. Eine signifikante Besserstellung gegenüber den heutigen Anstellungsbedingungen ist nicht vorgesehen.
-----------	---------------------------------	---	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
3.5 Ökologische Ziele			

5274 1	team baden Partei	Antrag / Bemerkung 3.5.1 [Änderung]:	
-----------	----------------------	--	--

Auswirkungen auf die Eignerstrategie (Änderungen aus der Vernehmlassung)

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
3.5 Ökologische Ziele			

5400 Baden

Die ISA achtet auf umweltfreundliche und rationelle Beschaffung und den nachhaltigen Einsatz von Ressourcen. Sie befolgt die auf nationaler und kantonaler bestehenden Energie- und Emissionsvorgaben und arbeitet klimaneutral.

Begründung: Die Energie- und Emissionsvorgaben der Trägergemeinden sind wohlmöglich nicht einheitlich. Der Begriff "klimaneutral" regelt die Anforderung eindeutig und zukunftsweisend.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- GRÜNE Baden, 5400 Baden

Die bestehende Formulierung der Ziffer 3.5.1 stellt sicher, dass sich die ISA im Einklang mit den Vorgaben der Städte entwickelt. Haben die Städte unterschiedliche Vorgaben, muss die ISA die ambitionierteren Vorgaben einhalten, damit sie die Anforderungen erfüllt. Dass die ISA bereits heute "klimaneutral" agieren soll, würde bedeuten, dass sie die entstehenden und unvermeidbaren Treibhausgasemissionen kompensiert. Das heisst, dass die Menge der Treibhausgasemissionen bestimmt und mit Zertifikaten ausgeglichen wird. Diese Formulierung soll nicht übernommen werden. Hingegen werden die anderen Ziele konkreter und verbindlicher formuliert.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
4. Kooperationen und Beteiligungen			

5000
3

Martin Brönni-
mann
5400 Baden

Antrag / Bemerkung

4.1: die ISA ist als Gemeindeanstalt ausgestaltet und die politischen Willensträger damit bereits weit weg; mit dieser Regelung wird die Distanz noch grösser. Macht dieses Vorgehen überhaupt Sinn?

Die Ziffer 4.1 regelt die Rahmenbedingungen für Kooperationen und Beteiligungen. Ob die ISA Kooperationen und Beteiligungen eingehen wird, hängt davon ab, ob jene sie in ihrer Tätigkeit unterstützen. Falls das so ist, kommt das letztlich den Trägergemeinden und den Partner/-innen zugute.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
6. Kontrolle der Zielerreichung			

Auswirkungen auf die Eignerstrategie (Änderungen aus der Vernehmlassung)

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
4. Kooperationen und Beteiligungen			
5274 2	team baden Partei 5400 Baden	<p>Antrag / Bemerkung § 6.3. [Änderung] Die ISA gibt den Trägergemeinden die Kennzahlen gemäss Anhang 1 unaufgefordert gemäss deren zeitlichen Vorgaben bekannt. Die Kennzahlen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Begründung: Eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit kann nur stattfinden, wenn auch die Kennzahlen öffentlich sind.</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> GRÜNE Baden, 5400 Baden 	Die Anregung wird umgesetzt.
5000 4	Martin Brönnimann 5400 Baden	<p>Antrag / Bemerkung 6.1: die Stadt Baden schliesst ihre Bücher sehr früh ab... ist dies abgestimmt 6.3: Anhang 1 ist nicht ersichtlich</p>	Ja, deshalb wurde die Formulierung "gemäss deren zeitlichen Vorgaben" gewählt.
5274 3	team baden Partei 5400 Baden	<p>Antrag / Bemerkung Ergänzung zu Anhang 1 (Kennzahlen): GEÄNDERT: Anzahl eingesetzter Applikationen pro Trägergemeinde und insgesamt GEÄNDERT: Vollkosten pro PC Arbeitsplatz pro Trägergemeinde und insgesamt NEU: Beantwortungszeit pro Servicetickets pro Trägergemeinde</p>	<p>wurde geändert</p> <p>Wurde geändert</p> <p>Neue Formulierung: Erfüllungsgrad des SLA bezüglich der Servicetickets (pro Trägergemeinde)</p>